



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Damen und Herren Hauptgeschäftsführer
der Handwerkskammern
der Zentralfachverbände
der Regionalen Handwerkskammertage
der Regionalen Vereinigungen der Landesverbände
der Landeshandwerksvertretungen
der Kreishandwerkerschaften
der Wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik
und Arbeitsrecht
Ansprechpartner: Herr Dannenbring
Tel.: +49 30 206 19-182
Fax: +49 30 206 19-59182
E-Mail: dannenbring@zdh.de

Rundschreiben: 41/21
Berlin, 13. April 2021

Bundeskabinett beschließt Testangebotspflicht für Arbeitgeber

Zusammenfassung

Das Bundeskabinett hat heute die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-Covid-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen, mit der eine Verpflichtung aller Arbeitgeber zum Angebot von Corona-Tests eingeführt und die Geltungsdauer dieser Arbeitsschutzverordnung insgesamt bis zu 30. Juni verlängert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute hat das Bundeskabinett die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Mit dieser Verordnung wird die bis zum 30. April 2021 befristete SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Für die Betriebe ist die mit der Verlängerung einhergehende Einführung einer Verpflichtung zum Angebot von Corona-Tests von zentraler Bedeutung. So werden in einer neuen Regelung in § 5 alle Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens einmal pro Woche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus anzubieten. Gemäß § 5 Abs. 2 sind darüber hinaus bestimmten Beschäftigtengruppen mit erhöhtem Infektionsrisiko zweimal pro Woche Testangebote zu unterbreiten.

Eine Pflicht der Beschäftigten zur Nutzung des Testangebotes wird nicht normiert.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEBEXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Für die Praxis von besonderer Bedeutung sind folgende Hinweise:

- Laut Verordnungsbegründung können von den Arbeitgebern „PCR-Tests, Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung (in- oder außerhalb der Arbeitsstätte) oder **zur Selbstanwendung** angeboten werden“. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass „das Angebot an die Beschäftigten zur Durchführung von **Testungen durch Dritte** die Beauftragung entsprechender Dienstleister miteinschließt“. Hierunter dürften nach unserer Lesart auch die Nutzung von Teststrukturen Dritter, wie insbesondere kommunale oder private Testcenter, zu verstehen sein. Beide Möglichkeiten, den Beschäftigten Selbsttests/Laientests anbieten als auch Teststrukturen Dritter nutzen zu können, dürften für die kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks von besonderer praktischer Bedeutung sein.
- Hinsichtlich der Frage, ob die Testungen innerhalb der vergütungspflichtigen **Arbeitszeit** der Beschäftigten durchzuführen sind, wird ausgeführt, dass diese Entscheidung im Rahmen betrieblicher Vereinbarungen zu treffen ist.
- Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung sind „**Nachweise über die Beschaffung** von Tests nach Abs. 1 und Abs. 2 oder **Vereinbarungen mit Dritten** über die Testung der Beschäftigten vom Arbeitgeber **vier Wochen** aufzubewahren“. Weitere Dokumentationspflichten sind nicht vorgesehen.

Wie der ZDH in seiner heutigen [Pressemitteilung](#) erneut deutlich gemacht hat, halten wir die Einführung einer solchen Testangebotspflicht gerade auch vor dem Hintergrund des bereits umfänglichen Engagements der Handwerksbetriebe für freiwillige Testangebote für ein falsches Signal. Dass wir in laufenden Gesprächen mit der Bundesregierung eine Reihe von Erleichterungen für die Unternehmen erreicht haben, insbesondere Dokumentationspflichten der Arbeitgeber zur Testdurchführung und deren Ergebnissen vermeiden und eine Gleichwertigkeit auch von Selbsttests/Laientests bewirken konnten, ändert nichts an dieser grundsätzlichen Kritik.

Unbeschadet der nun beschlossenen Testangebotspflicht werden wir unsere ab morgen anstehende **Corona-Sonderumfrage** zu diesem Thema durchführen. Sie wird uns insbesondere im Hinblick auf konkrete betriebspraktische Probleme, Lieferschwierigkeiten sowie Kosten gerade jetzt wichtige Hinweise geben. Die Umfrage wird unter folgendem [Link](#) bis zum 18. April 2021 zugänglich sein. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie für eine möglichst breite Teilnahme seitens der handwerklichen Unternehmerschaft werben.

Für kommenden **Freitag, den 16. April 2021 von 12:00 bis 13:00 Uhr** ist seitens des ZDH zudem ein erneuter **virtueller Austausch zum Thema „Testen im Betrieb“** geplant. Eine Einladung zu diesem Austausch versenden wir zeitnah an die uns bereits benannten Ansprechpartner zur Testthematik. Sollte über diesen Kreis hinaus Interesse

an einer Teilnahme bestehen, bitten wir um entsprechende Rückmeldung an Frau Rigo (rigo@zdh.de). Wir werden Ihnen dann den Einladungslink rechtzeitig zukommen lassen.

Der Kabinettsbeschluss zur Zweiten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung ist diesem Rundschreiben in der Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Schwannecke
Generalsekretär

gez. Karl-Sebastian Schulte
Geschäftsführer

Anlage